



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Guido Henke (DIE LINKE)

### **Auswirkungen des Flurbereinigungsverfahrens Drömling**

Kleine Anfrage - **KA 6/8416**

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Beim zuletzt durchgeführten Flurbereinigungsverfahren für das Naturschutzgebiet (NSG) Rätzlingen-Bösdorf-Drömling haben die Landwirte insgesamt 15 Prozent ihrer bisher verfügbaren landwirtschaftlichen Fläche verloren. Gegenwärtig werden ca. 50 ha als Ausgleichsmaßnahmen aufgeforstet.

Auswirkungen auf die Versorgung der fünf Biogasanlagen im direkten Umfeld sollen ungeklärt sein.

Per Erlass hat sich das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als zuständige Naturschutzbehörde für diese Verfahren erklärt mit dem Ziel der Umsetzung bis Ende 2014.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt**

##### **Vorbemerkung:**

1. Das noch laufende Verfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hat eine Größe von 1.709 ha. Ziel des Verfahrens ist u. a. die Auflösung von Nutzungskonflikten zwischen Naturschutz und den Flächeneigentümern über die Neuordnung des Eigentums. Diesem Ziel folgend, erhielten die öffentlichen Eigentümer in der neuen Eigentumszuteilung vorwiegend Flächen in den Schutzzonen 1 und 2 auf der Basis einer wertgleichen Abfindung. Privaten Eigentümern wurden dagegen verstärkt Flächen in den niedriger beauflagten Schutzzonen 3 und 4 im wertgleichen Maßstab zugeteilt.

Die Schutzzone 1 umfasst 42 ha und die Schutzzone 2 insgesamt 611 ha. In diesen Bereichen ist Landwirtschaft entweder nicht oder nur mit großen Einschränkungen möglich.

(Ausgegeben am 07.08.2014)

kungen möglich. Diese Einschränkungen treten unabhängig von einem Flurneuerungsverfahrensverfahren ein und führen zu entsprechenden Wertminderungen der Flächen für die Eigentümer.

Das Flurneuerungsverfahrensverfahren mindert die privaten Vermögensverluste durch die vollzogenen Herausverlagerungen in die niedrigeren Schutzkategorien erheblich. Zudem trägt es zu einer Verbesserung der Eigentums- und Bewirtschaftungsstruktur der neu geordneten Flächen im Sinne der Landwirtschaft bei.

Eine Flurneuerungsordnung hat auch zum Ziel, beispielsweise beim Autobahnbau, durch das begleitende Flurneuerungsverfahrensverfahren Flächenverluste abzumildern. Entsprechend ist das Flurneuerungsverfahrensverfahren im Drömling einzuordnen.

2. Über den Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) ist als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme die Aufforstung von 1,7 ha geplant, und zwar die Entwicklung eines Erlen- und Eschenwaldes.

**1. Wie viel landwirtschaftliche Nutzfläche ist seit 1990 im Gesamtgebiet des alten NSG Drömling in Brach- und nicht nutzbare Flächen umgewandelt worden?**

Im Bereich des NSG Drömling ist der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling Sachsen-Anhalt aktiv. Dieser hat sich in den letzten Jahren vermehrt im Bereich der Waldflächen engagiert. Der Verband kann dadurch ca. 15 % weniger seiner Flächen an die landwirtschaftlichen Betriebe verpachten, da diese ehemaligen Pachtflächen (vorrangig Grünland) an private Eigentümer veräußert worden sind. Weitergehende statistische Angaben werden nicht geführt.

**2. Welchen Ausgleich haben die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe erhalten?**

Hierzu werden keine statistischen Angaben geführt.

**3. Ist bekannt, in welcher Höhe die jährlichen Gewerbesteuereinnahmen in Folge der beschriebenen Maßnahmen sinken werden?**

Nein, der Landesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

**4. Ist es zutreffend, dass die Ortslagen wieder im NSG verbleiben sollen mit der Konsequenz, dass das Land Sachsen-Anhalt die Einreichung eines Antrages bei der europäischen Bewilligungsbehörde plant, diese Ortslagen insgesamt wieder aus dem NSG herauszunehmen?**

Es ist nicht zutreffend, dass Ortslagen (wieder) im NSG verbleiben sollen. In der gültigen NSG-Verordnung „Ohre-Drömling“ vom 30.06.2005 sind keine Ortslagen im NSG verordnet. Es ist nicht geplant, bei der Überarbeitung der genannten NSG-Verordnung Ortslagen in das NSG aufzunehmen. Demnach ist es weder möglich noch geplant, Ortslagen insgesamt wieder aus dem NSG herauszunehmen.

**5. Wann sind diese Vorstellungen mit welcher Zielstellung vom zuständigen Ministerium erarbeitet worden?**

Siehe Antwort zu Frage 4.